

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Sportverein Mörlenbach 1896 e.V." und wurde 1896 unter dem Namen "Turnverein Mörlenbach" gegründet.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Mörlenbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder. Er bietet hierzu Übungsstunden an und führt sportliche und kulturelle Veranstaltungen durch. Der Verein kann alle, ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungssatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- 1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

portverein Mörlenbach 1896 e. V.

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten, im Sinne der Ehrenordnung, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Beschluss des Vorstands ernannt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- 5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmit-glieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Hauptvorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3. gestrichen
- 4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Jortverein Mörlenbach 1896 e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
- 5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat (Kannbestimmung).

§ 8 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Finanzen
 - d) dem Vorstand für Verwaltung
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzender, Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Verwaltung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, einer davon muss immer die/der erste Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein
- 3. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) der/dem Schriftführer/in
 - c) der/dem Vereinsjugendwart/in
 - d) der/dem Pressewart/in
 - e) den Abteilungsleitern
- 4. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der
 - b) Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

Portverein Mörlenbach 1896 e.V.



- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren,
- e) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vor-stand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- h) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- i) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- j) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- k) gestrichen
- Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- m) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - d) Erlass von Ordnungen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - f) Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie weiteren Mitgliederversammlungen, erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang in den Schaukästen an der Kreuzung B38/Bonsweiherer Straße und am Eingang des Weschnitztalstadions/Schulstraße 2. Zusätzlich wird die Einladung ohne Anspruch auf alleinige Wirksamkeit, auf der Web-Site des SV Mörlenbach unter www.sv-moerlenbach.de zur Kenntnis gebracht.
- 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der

portverein Mörlenbach 1896 e.V.

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat gilt als vereinsinternes Beratungsorgan. Er hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion. Er ist anzuhören bei Ausschluss von Mitgliedern. Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern oder auch innerhalb des Vorstands. Hinsichtlich der Ehrenordnung hat der Ehrenrat ein Vorschlagsrecht. Er gibt sich eine umfassende Geschäftsordnung.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 2. Die Abteilungen können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.
- 3. Die Abteilungsmitglieder wählen eine Abteilungsleitung, die mindestens folgende Positionen umfassen muss:
 - a) Abteilungsleiter/in
 - b) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
 - c) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in Finanzen
- 4. Wählbar für diese Positionen sind alle Mitglieder einer Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Die/Der gewählte Abteilungsleiter/in hat ab dem Zeitpunkt seiner Wahl Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

portverein Mörlenbach 1896 e.V.

- 6. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Abteilungsleitung um zusätzliche Positionen zu erweitern. Für diese weiteren Positionen sind auch Abteilungsmitglieder wählbar, die erst das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7. Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Abteilungsbetriebes dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 8. Die Abteilungen sind berechtigt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand eine eigene, zur Erfüllung des Abteilungszwecks eingerichtete Kasse, zu führen.
- 9. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, mindestens einmal in jedem Jahr eine Versammlung der Abteilungsmitglieder einzuberufen.
- 10. Diese Abteilungs-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit.
- 11. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung entgegenzunehmen, die Abteilungsleitung zu entlasten und die Abteilungsleitung zu wählen.
- 12. Die Abteilungsleitung wird von den Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 13. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, in einer außerordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornehmen zu lassen.
- 14. Über die Beschlüsse der Abteilungs-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15. Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand nach Unterzeichnung zuzuleiten.
- 16. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen wird durch den Abteilungsleiter geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.
- 17. Der Protokollführer ist von der Abteilungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- 18. Kommt ein Abteilungsleiter seiner Verpflichtung zur Einberufung einer Abteilungs-Mitgliederversammlung nicht nach, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese Abteilungs-Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
- 19. Sollte in einer Abteilungs-Mitgliederversammlung kein Abteilungsleiter gewählt werden, ist der geschäftsführende Vorstand ebenfalls berechtigt, einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungs-Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 20. Die Abteilungen sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.
- 21. Die Abteilungsleitungen sind ebenfalls verpflichtet, durch die im Haushaltsplan genehmigten Ausgaben erst dann zu tätigen, wenn eine Mitteldeckung vorhanden ist.
- 22. Die Abteilungsleitungen können keine eigenen finanziellen Kreditverpflichtungen eingehen.
- 23. Sie benötigen dazu grundsätzlich die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 2. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig führen und verwalten. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart

portverein Mörlenbach 1896 e.V.

und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinssowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
 - Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
 - Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
 - Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Gemeinde Mörlenbach zur Weiterverwendung in gemeinnützigem Sinne für sportliche Zwecke über.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.06.2017 in Mörlenbach beschlossen.

Änderung der Vereinssatzung

Anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2017 wurde die Vereinssatzung in den §5 Abs. 1, 3 und 5 sowie §8 Abs. 5c (Beiträge) und 5k und §9 Abs. 1 und 3 geändert bzw. ersatzlos gestrichen. Diese Änderungen wurden bereits in dieser Satzung übernommen.